

Telefon +41 (0)52 632 76 60  
 Fax +41 (0)52 632 76 00  
 peter.pfeiffer@ktsh.ch

## Umsetzung HarmoS-Konkordat sowie weitere Anpassungen auf Verordnungsebene (Teilrevision des Schulgesetzes und des Schuldekretes)

Vorlage des Kantonsrates vom 20. Januar 2014 (In-Kraft-Treten: 1. August 2014)

### I Kindergarten und Primarschuleintritt

Verordnung des Erziehungsrates betreffend die Kindergärten (Kindergartenverordnung; SHR 411.001)	
Bisher:	Neu:
<p><b>§ 3 Anspruch, Obligatorium, Unentgeltlichkeit</b></p> <p><sup>1</sup> Jedes Kind hat in den zwei Jahren, bevor es schulpflichtig wird, grundsätzlich Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens.</p> <p><sup>2</sup> Der Besuch des 2. Kindergartenjahres ist für alle Kinder obligatorisch. Vorbehalten bleibt der vorzeitige Schuleintritt in die Primarschule.</p> <p><sup>3</sup> Der Kindergartenbesuch ist im Rahmen von Art. 10 des Schulgesetzes unentgeltlich.</p> <p><b>§ 4 Aufnahme und Eintritt</b></p> <p><sup>1</sup> Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt aufgrund einer Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten.</p> <p><sup>2</sup> Der Eintritt in den Kindergarten erfolgt in der Regel auf Beginn des Schuljahres. Ausnahmen sind zu begründen.</p> <p><b>§ 7 Minimale Kinderzahl</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden sind verpflichtet, Kindergärten einzurichten, wenn ein Bestand von mindestens 16 Kindern gesichert ist.</p>	<p><b>§ 3 Anspruch, Obligatorium, Unentgeltlichkeit</b></p> <p>Aufgehoben</p> <p><b>§ 4 Eintritt</b></p> <p><sup>1</sup> Aufgehoben</p> <p><sup>2</sup> Die Schulbehörde kann, auf begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten, den Eintritt in den Kindergarten und damit den Beginn der Schulpflicht um ein Jahr aufschieben. Nach Eintritt in den Kindergarten ist, auf begründeten Antrag der Lehrperson oder der Erziehungsberechtigten, bis zum Ende des ersten Schulquartals ein Aufschub möglich.</p> <p><b>§ 7</b></p> <p>Aufgehoben</p>

<p><sup>2</sup> Bei weniger als 16 Kindern ist zur Führung eines Kindergartens eine Bewilligung des Erziehungsdepartementes einzuholen.</p>	
<p><b>Verordnung des Erziehungsrates über Zeugnisse und Beförderung der Schülerinnen und Schüler an den Primar- und Orientierungsschulen (SHR 411.102)</b></p>	
<p><b>Bisher:</b></p>	<p><b>Neu:</b></p>
<p><b>I. Allgemeines und Beginn der Schulpflicht</b></p> <p><b>§ 2 Beginn der Schulpflicht</b></p> <p><sup>1</sup> Kinder, die vor dem 1. Mai sechs Jahre alt sind, werden auf Beginn des neuen Schuljahres schulpflichtig (§ 3 Abs. 1 Schuldekret). Vor der Schulpflicht ist der Besuch des 2. Kindergartenjahres für alle Kinder obligatorisch (§ 3 Abs. 2 Schuldekret).</p> <p><sup>2</sup> Jüngeren Kindern, die mindestens seit einem halben Jahr einen öffentlichen Kindergarten besuchen, kann die Schulbehörde auf Gesuch der Erziehungsberechtigten den vorzeitigen Eintritt in die Primarschule gestatten, wenn die Schulreife des Kindes durch die Kindergärtnerin bzw. den Kindergärtner und den schulärztlichen Dienst vor dem Unterrichtsbeginn der 1. Primarklasse festgestellt worden ist. Hat ein Kind noch keinen öffentlichen Kindergarten besucht oder halten die Erziehungsberechtigten trotz fehlender Zustimmung der Kindergärtnerin bzw. des Kindergärtners oder des schulärztlichen Dienstes an ihrem Gesuch fest, darf ein vorzeitiger Schuleintritt nur bewilligt werden, wenn die Schulreife durch den kantonalen schulpsychologischen Dienst festgestellt worden ist. Der vorzeitige Schuleintritt erfolgt in jedem Fall provisorisch. Die Probezeit beträgt 12 Wochen. Erfüllt das Kind danach analog von § 13 die Bedingungen nicht oder erweist es sich als sozial oder in anderer Beziehung noch nicht schulreif, so hat es die Primarschule zu verlassen und muss wieder den Kindergarten besuchen.</p> <p><sup>3</sup> Die Schulbehörde kann, auf begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten, den Beginn der Schulpflicht um ein Jahr aufschieben. Nach Eintritt in die Schule ist, auf begründeten Antrag der Lehrperson oder der Erziehungsberechtigten, bis zum Ende des ersten Schulquartals ein Aufschub möglich (§ 3 Abs. 4 Schuldekret).</p>	<p><b>I. Allgemeines und Primarschuleintritt</b></p> <p><b>§ 2 Primarschuleintritt</b></p> <p><sup>1</sup> Der Primarschuleintritt erfolgt in der Regel nach dem Besuch von zwei Kindergartenjahren.</p> <p><sup>2</sup> Kindern, die ein Jahr einen öffentlichen Kindergarten besucht haben, kann die Schulbehörde auf Gesuch der Erziehungsberechtigten den vorzeitigen Eintritt in die Primarschule gestatten, wenn die Schulreife des Kindes durch die Abteilung Schulische Abklärung und Beratung, durch die Kindergärtnerin bzw. den Kindergärtner und eine Ärztin bzw. einen Arzt vor dem Unterrichtsbeginn der 1. Primarklasse festgestellt worden ist. Halten die Erziehungsberechtigten trotz fehlender Zustimmung der Kindergärtnerin bzw. des Kindergärtners oder der Ärztin bzw. des Arztes an ihrem Gesuch fest, darf ein vorzeitiger Schuleintritt nur bewilligt werden, wenn die Schulreife durch die Abteilung Schulische Abklärung und Beratung festgestellt worden ist.</p> <p><sup>2bis</sup> Der vorzeitige Schuleintritt erfolgt in jedem Fall provisorisch. Die Probezeit beträgt 12 Wochen. Erfüllt das Kind danach analog von § 13 die Bedingungen nicht oder erweist es sich als sozial oder in anderer Beziehung noch nicht schulreif, wird es in den Kindergarten versetzt.</p> <p><sup>3</sup> Die Schulbehörde kann, auf begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten, den Eintritt in die Primarschule um ein Jahr aufschieben. Nach Eintritt in die Primarschule ist, auf begründeten Antrag der Lehrperson oder der Erziehungsberechtigten, bis zum Ende des ersten Schulquartals ein Aufschub möglich.</p>

<p><b>§ 16 Überspringen einer Klasse</b></p> <p><sup>1</sup> Das Überspringen einer Klasse kann in Ausnahmefällen vom Erziehungsrat bewilligt werden. Entsprechende Gesuche sind von den Erziehungsberechtigten mit den erforderlichen Berichten bei der Schulbehörde einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Der Erziehungsrat entscheidet aufgrund des Gesuches der Erziehungsberechtigten sowie gestützt auf einen Bericht des Klassenlehrers bzw. der Klassenlehrerin, des Schularztes oder der Schulärztin und eines Psychologen oder einer Psychologin. Stammt der Bericht des Psychologen bzw. der Psychologin nicht vom kantonalen schulpsychologischen Dienst, so ist von diesem eine Stellungnahme einzuholen.</p>	<p><b>§ 16 Überspringen einer Klasse</b></p> <p><sup>1</sup> Das Überspringen einer Klasse kann in Ausnahmefällen bewilligt werden. Entsprechende Gesuche sind von den Erziehungsberechtigten mit den erforderlichen Berichten bei der Schulbehörde einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulbehörde entscheidet aufgrund des Gesuches der Erziehungsberechtigten sowie gestützt auf einen Bericht des Klassenlehrers bzw. der Klassenlehrerin, eines Arztes oder einer Ärztin und eines Psychologen oder einer Psychologin. Stammt der Bericht des Psychologen bzw. der Psychologin nicht von der Abteilung Schulische Abklärung und Beratung, so ist von dieser eine Stellungnahme einzuholen.</p>
<p><b>Verordnung des Erziehungsrates über die Sonderklassen (SHR 411.121)</b></p>	
<p><b>Bisher:</b></p>	<p><b>Neu:</b></p>
<p><b>§ 2 Arten von Sonderklassen</b></p> <p><sup>1</sup> Es werden folgende Arten von Sonderklassen geführt:</p> <p>a) Einschulungsklassen für Schüler mit ungenügender Schulreife (§§ 10-12);</p> <p><b>§ 10 Zweck, Lernziel</b></p> <p><sup>1</sup> Die Einschulungsklassen dienen der Einschulung und Beobachtung nur teilweise schulreifer Kinder.</p> <p><sup>2</sup> In den Einschulungsklassen wird der Lehrstoff der 1. Regelklasse der Primarschule auf zwei Schuljahre verteilt.</p> <p><b>§ 11 Zuteilung</b></p> <p>Einer Einschulungsklasse sind Kinder zuzuteilen, für welche ein Aufschub des Beginns der Schulpflicht nicht angezeigt ist.</p>	<p><b>§ 2 Arten von Sonderklassen</b></p> <p><sup>1</sup> Es werden folgende Arten von Sonderklassen geführt:</p> <p>a) Einschulungsklassen (§§ 10-12);</p> <p><b>§ 10 Lernziel</b></p> <p>In den Einschulungsklassen wird der Lehrstoff der 1. Regelklasse der Primarschule auf zwei Schuljahre verteilt.</p> <p><b>§ 11 Zuteilung</b></p> <p>Einer Einschulungsklasse sind Kinder zuzuteilen, die eingeschult werden können, deren Entwicklungsstand aber nur knapp über den Grundanforderungen der Primarschule ist und die besonderen Förderbedarf haben.</p>

## II Ausschluss und Entlassung aus der Schulpflicht

Verordnung des Erziehungsrates betreffend die Schulordnung der Primar- und Orientierungsschulen des Kantons Schaffhausen (SHR 411.101)	
Bisher:	Neu:
<p><b>§ 7 Erzieherische und disziplinarische Massnahmen</b></p> <p><sup>2</sup> Der Schulbehörde stehen vor allem folgende Massnahmen zur Verfügung:</p> <p>g) Androhung des Ausschlusses bzw. Ausschluss für Schüler, die nicht mehr der Schulpflicht unterstellt sind;</p> <p>h) Antrag an den Erziehungsrat auf vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht.</p>	<p><b>§ 7 Erzieherische und disziplinarische Massnahmen</b></p> <p><sup>2</sup> Der Schulbehörde stehen vor allem folgende Massnahmen zur Verfügung:</p> <p>g) Androhung eines Antrags an den Erziehungsrat auf vorzeitigen Ausschluss aus der Schulpflicht;</p> <p>h) Antrag an den Erziehungsrat auf vorzeitigen Ausschluss aus der Schulpflicht.</p>
<p><b>§ 8 Wahl der Massnahmen</b></p> <p><sup>2</sup> Schwierige Fälle sind mit den Erziehungsberechtigten zu besprechen und wenn notwendig von der Schulischen Abklärung und Beratung oder vom kantonalen Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst beurteilen zu lassen.</p> <p><sup>3</sup> Eine vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht kann von der Schulbehörde beim Erziehungsrat nur beantragt werden, sofern das Verhalten des Schülers über längere Zeit untragbar gewesen ist, weniger weitgehende Massnahmen zu keinem Erfolg geführt haben und in der Regel auch ein schriftlicher Bericht der Schulischen Abklärung und Beratung oder des kantonalen Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes vorliegt. Soweit notwendig, benachrichtigt die Schulbehörde die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.</p>	<p><b>§ 8 Wahl der Massnahmen</b></p> <p><sup>2</sup> Schwierige Fälle sind mit den Erziehungsberechtigten zu besprechen und wenn notwendig von der Abteilung Schulische Abklärung und Beratung oder vom kantonalen Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst beurteilen zu lassen.</p> <p><sup>3</sup> Ein vorzeitiger Ausschluss aus der Schulpflicht kann von der Schulbehörde beim Erziehungsrat nur beantragt werden, sofern das Verhalten des Schülers über längere Zeit untragbar gewesen ist, weniger weitgehende Massnahmen zu keinem Erfolg geführt haben und auch ein schriftlicher Bericht der Abteilung Schulische Abklärung und Beratung oder des kantonalen Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes oder einer ähnlichen Fachstelle vorliegt.</p>
	<p><b>§ 8a Entlassung aus der Schulpflicht</b></p> <p>Auf Gesuch der Erziehungsberechtigten entscheidet der Erziehungsrat, ob ein Schüler freiwillig aus der Schulpflicht entlassen werden kann, weil der weitere Verbleib in der Schule eine übertriebene Härte bedeuten würde.</p>

